



» Ihre Suchanfrage:

Datum: 29.03.2024

Geltungsbereich / Voraussetzungen

Die spezifischen seuchenpolizeilichen Einfuhrbedingungen sind unter „Weitere Infos“ detailliert aufgeführt. Die tierischen Nebenprodukte müssen den Anforderungen der [Verordnung \(EG\) Nr.1069/2009](#) und der [Verordnung \(EU\) Nr. 142/2011](#) entsprechen.

Gesundheitsbescheinigung / TRACES

Eine TRACES-Meldung ist in allen nach Artikel 48 der [Verordnung \(EG\) 1069/2009](#) vorgesehenen Fällen vorgeschrieben.

Handelsdokument

Die Sendung muss von einem Handelsdokument nach [Verordnung \(EU\) Nr. 142/2011](#) begleitet sein (siehe unten unter „Handelsdokument“).

Für gewisse tierische Nebenprodukte (z.B. fertiges Heimtierfutter, Jagdtrophäen und Tierpräparate) sind weder eine TRACES-Meldung noch ein Handelsdokument vorgeschrieben (siehe unter „Weitere Infos“ im Dokument „Einfuhr TNP aus der EU und aus Norwegen“).

Seuchenpolizeiliche Einfuhrbewilligung

Zur Einfuhr von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 ist keine seuchenpolizeiliche Bewilligung des BLV notwendig.

Für alle tierischen Nebenprodukte, die nicht zu Standardbedingungen eingeführt werden können (K1- und K2-Produkte) braucht es eine Einfuhrbewilligung. Stellen Sie bitte ein schriftliches Einfuhrgesuch ans BLV (siehe unten „Einfuhrgesuche“).

Zugelassene Lieferbetriebe

Der [Herkunftsbetrieb](#) muss für den Import zugelassen sein.

Übergeordnete Schutzmassnahmen

Es gelten immer die am Tag der Einfuhr aktuellen [Schutzmassnahmen](#).



Kontrolle bei der Einfuhr

Beachten Sie, dass nicht alle Tier- und Warenkategorien über jeden beliebigen Grenzübergang in die Schweiz eingeführt werden können. Die Zollbehörden entscheiden allein über die Zuständigkeit der einzelnen Zollstellen.

Die zuständigen kantonalen Behörden überprüfen im Rahmen ihrer Kontrollaktivitäten die vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen oder Handelsdokumente.

Besonderes

Gewisse Tierarten unterstehen zusätzlich artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bitte verifizieren Sie den Schutzstatus in der CITES-Artenliste (siehe „Weitere Infos“) und stellen Sie gegebenenfalls ein Einfuhrgesuch (siehe „Einfuhrgesuche“). Im Fall, dass eine Einfuhrbewilligung benötigt wird, muss nach der Einfuhr die Artenschutzkontrolle gemacht werden:

Die Sendung muss beim Zoll angemeldet und innert 48 Stunden (zwei Arbeitstage) bei der gewählten Artenschutz-Kontrollstelle präsentiert werden (siehe „Weitere Infos“). Die Gebühr für die Artenschutzkontrolle wird im Voraus durch den Zoll eingezogen.

Administration und Infos

Einfuhrgesuche

[07/25 Einfuhrgesuch für Waren tierischer Herkunft aus der EU](#)
[Einfuhrgesuch CITES / Wildtiere und Wildpflanzen](#)

Rechtliche Grundlagen

[EDAV-EU](#)
[EDAV-EU-EDI](#)
[Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP\)](#)
[BGCITES](#)
[VCITES](#)
[CITES-Kontrollverordnung](#)

Weitere Infos

[Einfuhr tierische Nebenprodukte aus der EU und aus Norwegen](#)
[Entsorgung tierischer Nebenprodukte](#)
[Zoll: Öffnungszeiten und Adressen](#)
[Adressliste der kantonalen Veterinärämter](#)
[CITES-Artenliste](#)
[Artenschutzkontrolle mit Einfuhrbewilligung](#)
[Zoll: Tiere und Tierprodukte](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

[CITES: Internationale Adressen](#)

Handelsdokument

[Handelspapier EG 142/2011](#)